



## **Rechtsausschuss**

### **64. Sitzung (öffentlicher Teil)<sup>1</sup>**

28. September 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:25 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Stefan Ernst

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz  
2017)**

**5**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12500  
hier: Einzelplan 04 (Justiz)  
hier: Einzelplan 16 (Verfassungsgerichtshof)

Vorlage 16/4240 (Erläuterungsband)  
Vorlage 16/4270 (Erläuterungsband)

in Verbindung mit

**Finanzplanung 2016 bis 2020 mit Finanzbericht 2017 des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Vorlage 16/12501

---

<sup>1</sup> nichtöffentlicher Teil siehe nöAPr 16/315

**2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** **7**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/12350

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

– Tischvorlage (siehe Anlage) –

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 16/12350 in seiner durch den als Tischvorlage ausgebrachten Änderungsantrag geänderten Form mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten zu.

**3 Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)** **10**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12365

APr. 16/1412

Der Ausschuss stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 16/12365 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, FDP und Piraten zu.

**4 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen** 12

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12434

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 16/12434 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten bei Enthaltung der Fraktion der CDU zu.

**5 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten** 13

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/12068

APr. 16/1391

Der Ausschuss kommt überein, zum Gesetzentwurf Drucksache 16/12068 kein Votum abzugeben.

**6 Kinder und Jugendliche schützen – Kinderehen wirksam verhindern** 14

Antrag  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/12848

**7 Verfassungskonforme Regelung der Zwangsmedikation in den Vollzugsgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen sicherstellen** 16

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/11894

Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/4211

- 8 Trauerspiel um die JVA Münster beenden: Überfälligen Neubau endlich realisieren, denkmalgeschützten Altbau erhalten!** 17
- Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/12832
- 9 Umgang mit vom türkischen Generalkonsulat bzw. DİTİB entsandten Imamen im Justizvollzug** (*TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage*) 21
- Bericht  
der Landesregierung  
16/4264
- 10 Suizid in der JVA Düsseldorf** (*TOP beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage*) 24
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/4261  
Vorlage 16/4262
- 11 Entwicklung der Haftkapazitäten im geschlossenen Erwachsenenstrafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen (Januar bis August 2016)** (*TOP beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage*) 26
- Bericht  
der Landesregierung  
Vorlage 16/4263
- 12 Verschiedenes** 27

## 2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/12350

Änderungsantrag  
der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

– Tischvorlage (siehe Anlage) –

**Vorsitzender Dr. Ingo Wolf** weist auf die ausgeteilte Tischvorlage mit einem Änderungsantrag hin.

**Nicolaus Kern (PIRATEN)** bedauert, dass es keine Verbesserung der direkten Beteiligungsmöglichkeit der nordrhein-westfälischen Bevölkerung gebe, sondern stattdessen die Streichung von Art. 68 Abs. 3 der Landesverfassung, der sicherlich einen Sonderfall darstelle. Direkte Beteiligungsmöglichkeit dürfe man nicht dafür nutzen, aus der Verantwortlichkeit der Exekutive zu fliehen. Das Referendum in Großbritannien zeige, dass es durchaus eine Aktualität gebe. Dabei handele es sich nicht um die Form von Bürgerbeteiligung, die er begrüße. Seiner Fraktion gehe es vielmehr um Initiativen aus der Bevölkerung, die andernfalls keine Möglichkeit hätten, in parlamentarische Abläufe einzugreifen. Er halte es jedenfalls für ein ungünstiges Signal, gleichzeitig die direkte Demokratie auf dem Stand zu belassen und keine Verbesserungen herbeizuführen.

Aufgrund „parteilichen Geplänkels“ habe man sich ebenfalls von dem Ziel des Wahlalters 16 verabschiedet. Trotz der angekündigten Transparenz des Verfahrens hätten letztlich die Fraktionsvorsitzenden hinter verschlossenen Türen einen gemeinsamen Antrag ausverhandelt, was den vorangehenden Beteiligungsprozess desavouiere.

**Dagmar Hanses (GRÜNE)** meint zu den Ausführungen von Nicolaus Kern, darüber habe man sehr ausführlich in der Verfassungskommission sowie im Plenum als auch hier im Rechtsausschuss diskutiert. Zudem habe sie sich in den vergangenen zwei Jahren wohl täglich zum Wahlalter 16 geäußert. Vielmehr wolle sie kurz den Änderungsantrag der vier Fraktionen vorstellen. Darin gehe es darum, die Übergangsregelungen beim Landesverfassungsgerichtshof in der Verfassung zu verankern, um für Klarheit zu sorgen.

**Sven Wolf (SPD)** schließt sich Dagmar Hanses an. Der vorliegende Änderungsantrag werde nötig, um dem Verbot der Verfassungsdurchbrechung durch einfaches Gesetz Rechnung zu tragen. Er betont, dass sich an der grundsätzlichen Forderung seiner Fraktion zum Wahlalter 16 nichts ändere, wofür es jedoch bedauerlicherweise keine verfassungsändernde Mehrheit gebe. Nicolaus Kern hält er entgegen, er habe den Eindruck vermittelt, es gebe überhaupt keine Volksbegehren mehr. Tatsächlich sei lediglich ein Einzelfall herausgestrichen worden. Selbstverständlich bleibe es dabei, dass man auch zukünftig Volksbegehren initiieren könne.

**Dirk Wedel (FDP)** tritt dem Eindruck entgegen, es handele sich um eine Verfassungsänderung, die überhaupt keine Neuerungen mit sich bringe wie beispielsweise den Wegfall der parlamentslosen Zeit, die im Jahr 2012 zu erheblichen Problemen geführt habe. Ähnliche Veränderungen ergäben sich beim Amt des Alterspräsidenten, der Veränderung der Eidesformel, der Verankerung von Fraktionen und Ausschüsse sowie den neuen Rechtsbehelf zum Verfassungsgerichtshof mit Blick auf die Anerkennung von Vereinigungen als Parteien. Auch die Art der Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werde angepasst. Der vorliegende Änderungsantrag habe eine technische Frage zum Gegenstand, um dem Verbot der Verfassungsdurchbrechung Rechnung zu tragen.

Gleichwohl seien für den Bürger spürbare Veränderungen wie die Individualverfassungsbeschwerde, Veränderungen bei der direkten Demokratie sowie die Schuldenbremse nicht aufgenommen worden. Insgesamt handele es sich um einen Kompromiss. Dies gelte beispielsweise auch dafür, das Wahlalter aus der Verfassung herauszunehmen und einfachgesetzlich zu regeln. Auf diesen Weg hätten sich die Koalitionsfraktionen bedauerlicherweise nicht begeben können.

In Bezug auf die Auswirkungen von Prognosefehlern auf die Konnexitätskalkulation hätten sich die hohen Erwartungen der Kommunen nicht in entsprechenden Regelungen niedergeschlagen.

**Jens Kamieth (CDU)** schließt sich an, es seien eben nicht alle mit allen Vorstellungen durchgekommen. Er kritisiert, dass man die Verfassungskommission auch über Pressemitteilungen unter dem Stichwort „gescheitert“ in ein unangemessenes Licht rücke, weil man auf höchstem Niveau und mit einem Tiefgang diskutiert habe, die diesem Haus gut zu Gesicht stünden. Letztlich habe man einen Kompromiss finden müssen und die Verfassung gleichzeitig klarer und transparenter gemacht.

**Nicolaus Kern (PIRATEN)** erwidert, selbstverständlich würden die Elemente der direkten Demokratie nicht abgeschafft, aber die seiner Meinung nach absurd hohen Hürden habe man nicht gesenkt. Er kritisiert, das Ergebnis der Verfassungskommission stehe in keinem Verhältnis zum betriebenen Aufwand.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 16/12350 in seiner durch den als Tischvorlage ausgebrachten Änderungsantrag geänderten Form mit den Stimmen der

Fraktionen der SPD, CDU, Grünen und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der Piraten zu.



27.09.2016

## Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD  
der Fraktion der CDU  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP für ein „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 28. Juni 2016, Drucksache 16/12350**

Die Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragen, den Entwurf der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ vom 28.06.2016 - Drucksache 16/12350 - wie folgt zu ändern:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

b) Folgende Nr. 18 angefügt:

18. Folgender Artikel 93 wird angefügt:

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

### „Artikel 93

Die Amtszeit der Richter des Verfassungsgerichtshofes, die am 30. Juni 2017 im Amt sind, wird durch die Neuregelung des Artikels 76 nicht berührt. Soweit die Richter auf der Grundlage des Artikels 76 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung in ihr Amt gelangt sind, steht dieses einer Wahl gemäß Artikel 76 Absatz 2 in der neuen Fassung nicht entgegen.“

2. Artikel II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes“ durch die Wörter „der Nummer“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Artikel 1“ die Wörter „Nummer 16 Buchstabe b, Nummer 16 Buchstabe c und“ eingefügt und das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

#### **Begründung:**

##### Zu 1 a) (Artikel I Einleitungssatz)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

##### Zu 1 b) (Übergangsregelung für den Verfassungsgerichtshof)

Artikel II Nr. 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint im Hinblick auf Art. 69 Abs. 1 Satz 1 Verf NRW verfassungsrechtlich nicht bedenkenfrei. Danach kann die Verfassung nur durch ein

Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Zweck der Norm ist die Verhinderung sogenannter Verfassungsdurchbrechungen, mit verfassungsändernder Mehrheit zustande gekommener Gesetze, deren Inhalt von der Verfassung abweicht, ohne ihren Text explizit zu ändern. Die Norm dient damit der Rechtssicherheit im Sinne der Klarheit über den Bestand des jeweils geltenden Verfassungsrechts (vgl. Günther, in: Heusch/ Schönenbroicher, Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2010. Art. 69 Rdnr. 6; Mann, in: Loewer/ Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2002, Art. 69 Rdnr. 10).

Gemessen daran spricht einiges dafür, Artikel II Nr. 3 des Gesetzentwurfs als Verfassungsdurchbrechung anzusehen. Die Vorschrift ist der Sache nach ungeachtet der Überschrift („Inkrafttreten“) keine originäre Regelung über das Inkrafttreten, sondern ein materiell die Verfassung änderndes Gesetz. Sie regelt die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs - wenn auch nur übergangsweise - abweichend von Art. 76 Abs. 1 Verf NRW-E. Sie ermöglicht außerdem - ebenfalls übergangsweise - abweichend von Art. 76 Abs. 2 Verf NRW-E eine Wiederwahl.

Der Norminhalt sollte deshalb in den Verfassungstext integriert werden.

#### Zu 2 a) (Artikel II Nummer 1)

Da im Gesetzentwurf Artikel II in Nummern und nicht in Absätze gegliedert ist, werden in Artikel II Nr. 1 die Wörter „des Absatzes“ durch die Wörter „der Nummer“ ersetzt.

#### Zu 2 b) (Artikel II Nummer 2)

Mit dem Antrag wird inhaltlich das Ziel verfolgt, die durch Art. 75 Nr. 4 Landesverfassung - neu - eröffnete Option der Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Landtag (Artikel I Nummer 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs) durch eine erweiterte Nummer 2 des Artikels II erst nach der kommenden Landtagswahl am 14. Mai 2017 wirksam werden zu lassen. Die Einbeziehung von Artikel I Nummer 16 Buchstabe c stellt eine Folgeänderung dar.

Diese Terminierung ist erforderlich, um in der noch laufenden Legislaturperiode ein ausreichendes Zeitfenster für die einfachgesetzliche Verankerung der Beschwerdeoption zu schaffen. Deren Einführung setzt neben einer Ergänzung der Landesverfassung Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes voraus.

Der Landtag muss darüber beraten und entscheiden, ob - in Anlehnung an das in der Verfassungskommission erörterte Verfahren für die Bundestagswahl in § 18 Bundeswahlgesetz - die Beschwerdemöglichkeit auch bei der Landtagswahl an eine Beteiligungsanzeige anknüpfen soll. Neue, noch nicht etablierte Parteien müssten dann spätestens bis etwa zum 90. Tag vor der Wahl ihre Beteiligungsabsicht mit bestimmten Anlagen (Satzung, Programm, Nachweis über demokratisch gewählten Vorstand) gegenüber dem Landeswahlleiter anzeigen. Nach Vorprüfung des Landeswahlleiters würde der Landesausschuss über die Parteieigenschaft entscheiden. Im Falle ihrer Nichtanerkennung als Partei würde für betroffene Vereinigungen die Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof eröffnet, die auch im Verfassungsgerichtshofgesetz ihren Niederschlag finden müsste. Ob eine derartige Anzeigepflicht samt Beschwerdeoption nur für die bisher von § 19 Abs. 2 Satz 2 Landeswahlgesetz erfassten Vereinigungen gelten oder der Kreis wie in anderen Ländern erweitert werden soll, bedarf ebenfalls noch der politischen Entscheidung.

Bezogen auf die kommende Landtagswahl am 14. Mai 2017 wäre Stichtag für die Beteiligungsanzeige bei einer auch in anderen Ländern geltenden Neunzigtagefrist der 13. Februar 2017. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren bis dahin bereits abgeschlossen und die einfachgesetzlichen Rechtsänderungen in Kraft getreten sein

sollten, könnten betroffene Vereinigungen geltend machen, dass es ihnen nicht möglich gewesen sei, sich in einem angemessenen Zeitraum vor dem Fristablauf mit einer neuerdings notwendigen Beteiligungsanzeige vertraut zu machen und sie bei ihrer bereits angelaufenen Wahlvorbereitung zu berücksichtigen. Eine den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechende Beteiligungsanzeige hätte den Ausschluss von der Landtagswahl zur Folge.

In der Staatspraxis auf Bundes- und Länderebene werden Änderungen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahlteilnahme so rechtzeitig in Kraft gesetzt, dass sie deutlich vor dem nächsten Wahltermin in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und sich potenzielle Wahlvorschlagsträger rechtzeitig auf neue Anforderungen einstellen können.

#### Zu 2 c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des unter 1 b) beschriebenen Änderungsantrages.

